



An den Grossen Rat

14.5151.02

ED/P145151

Basel, 7. Mai 2014

Regierungsratsbeschluss vom 6 Mai 2014

Interpellation Nr. 28 Karl Schweizer betreffend «Nichtvornahme von dringend notwendigen Umbaumassnahmen (Brandschutz, Rollstuhlgängigkeit, Fluchtwege, Personalgarderoben) im Umfange von ca. CHF 44'000.00 im Restaurant auf der öffentlichen Sportanlage Buschwilerhof»

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 9. April 2014)

«Die Sportanlage Buschwilerhof wurde durch das Baudepartement zu einer öffentlich genutzten Sportanlage umgebaut und für eine breite öffentliche Nutzung mit einem Kunstrasenspielfeld versehen. Die Sportanlage wird vom FC Black Stars Basel 1907 als dortiger Club mit „Heimrecht“ massgeblich aber nicht ausschliesslich genutzt. Der Sportplatz steht auch anderen Clubs sowie der Öffentlichkeit zur Verfügung. Die Verwaltung der Gebäude oblag dem Sportamt. Heute sind offenbar die Gebäude zuständigkeitshalber im Ressort Immobilien Basel-Stadt untergebracht.

Schon seit längerem wurden im Zusammenhang mit der Nutzung des Restaurant Auflagen formuliert, wonach Umbaumassnahmen im Brandschutz- Sicherheitsbereich und zur Erstellung der Rollstuhlgängigkeit für das Restaurant und die Personalgarderoben als gesetzlich notwendig angesehen wurden. Der Club hat gestützt darauf diese Umnutzungen bei den Verwaltungsstellen beantragt und nun vom Sportamt erfahren, dass dieser Umbau mangels Budget für die von einem Architekten veranschlagten Umbaukosten in der Höhe von ca. CHF 44'000 nicht stattfinden könne. Damit wird eine unsägliche Kettenreaktion negativer Ereignisse ausgelöst. Dies bedeutet nämlich, dass das als öffentliches Restaurant beantragte Lokal lediglich als Clublokal betrieben werden darf, was zu beschränkten Öffnungszeiten und finanziellen grossen Einbussen für den Wirt führt. Zudem kann der Restaurantbetrieb so den effektiven Bedürfnissen einer öffentlich betriebenen Sportanlage punkto Sicherheit, Brandschutz und Rollstuhlgängigkeit nicht gerecht werden. Sowohl der FC Black Stars Basel 1907 als auch der Wirt des Lokals werden damit finanziell geschädigt und von einer Kaskade von Verwaltungsinstanzen quasi an der Nase herumgeführt. Notwendige Brandschutz- und Umbaumassnahmen im Umfange von ca. CHF 44'000 werden einfach negiert. Die Verwaltung wird damit unglaublich und die Sicherheitsthematik im Bereich Brandschutz etc. wird vernachlässigt. Dies ist nicht akzeptabel.

Der Interpellant bittet den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Ist es sinnvoll, wenn die zum Betrieb des Restaurants auf dem Buschwilerhof von der Feuerpolizei geforderten Brandschutz- und Umbaumassnahmen, welche mit Sportamt und Baudepartement abgesprochen wurden, im Umfange von berechneten ca.*

CHF 44'000 wegen offensichtlichen Budgetproblemen der Immobilien Basel-Stadt, respektive des Sportamts nicht ausgeführt werden ?

- 2. Welche Notmassnahmen können seitens der Verwaltung zur sofortigen Umsetzung dieser notwendigen Brandschutz- und Umbaumassnahmen ergriffen werden?*
- 3. Ist der Regierungsrat bereit, zur sofortigen Umsetzung dieser Brandschutz- und Umbaumassnahmen im Restaurant auf dem Sportplatz Buschwilerhof die erforderlichen Budgetmittel von ca. CHF 44'000, welche das Ressort Immobilien Basel-Stadt budgetmässig nicht verfügbar hat, via Baudepartement, via Sportamt oder anderweitig zur Verfügung zu stellen, um einen drohenden Schaden für alle Beteiligten zu vermeiden?*
- 4. Ist die Regierung bereit, das Ressort Immobilien Basel-Stadt anzuweisen, die notwendigen Brandschutz- und Umbaumassnahmen im Umfange von ca. CHF 44'000 auf dem Buschwilerhof umgehend umzusetzen, damit ein drohender Schaden für alle Beteiligten verhindert wird?*
- 5. Falls die Frage 4 mit Nein beantwortet wird, ist die Regierung bereit, dem Ressort Immobilien Basel-Stadt verwaltungsübergreifend ein zinsloses Darlehen im Umfange von ca. CHF 44'000 zur sofortigen Umsetzung der notwendigen Brandschutz- und Umbaumassnahmen bis zum ordentlichen neuen Budgetprozess zu gewähren, damit ein drohender Schaden für alle Beteiligten verhindert wird?*
- 6. Ist sich die Verwaltung im Klaren, dass der FC Black Stars im Hinblick auf die zugesicherte Umsetzung der Brandschutz- und Umbaumassnahmen, welche zur Erteilung der Restaurantbewilligung für ein öffentliches Restaurant gefordert werden, gestützt auf den Restaurantnutzungsvertrag mit dem Sportamt einen Vertrag mit einem Wirt abgeschlossen hat, damit dieser im besagten Restaurant aufgrund des neuen, öffentlichen Charakters des Sportplatzes auch ein öffentliches Restaurant betreiben kann?*
- 7. Ist es der Verwaltung klar, dass durch die Nichtvornahme der Brandschutz- und Umbaumassnahmen als Konsequenz die Erteilung der Restaurantbewilligung in Frage steht und dass dadurch dem FC Black Stars 1907 ein grosser finanzieller Schaden entsteht?*
- 8. Ist das Baudepartement bereit, die von der Umsetzung von Brandschutz- und Umbaumassnahmen abhängige Bewilligung zum Betrieb eines öffentlichen Restaurants auf dem Buschwilerhof auf Zusehen hin zu erteilen, bis das Ressort Immobilien Basel-Stadt über die Mittel zur Vornahme des Umbaus betreffend die Brandschutz- und Umbaumassnahmen verfügt?*
- 9. Beabsichtigt die Verwaltung den FC Black Stars 1907 im Falle einer Nichtdurchführung der Brandschutz- und Umbaumassnahmen und dem damit direkt verbundenen Wegfall der Bewilligung zum Betrieb eines öffentlichen Restaurants absichtlich zu schädigen und wenn nicht, welche Massnahmen will die Verwaltung zur Vermeidung der aufgezeigten dramatischen wirtschaftlichen Konsequenzen für den Traditionsclub ergreifen?*

Karl Schweizer»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Ausgangslage

Das «Restaurant» auf der Sportanlage Buschweilerhof ist an den Verein FC Black Stars als Clublokal/Clubrestaurant vermietet. Es wurde zuletzt im Jahr 2004 unter Berücksichtigung der Auflagen saniert, denen es als Vereinslokal zu entsprechen hat. Zwischen dem Verein FC Black Stars und der Einwohnergemeinde der Stadt Basel, vertreten durch das Erziehungsdepartement des

Kantons Basel-Stadt, Sportamt, besteht eine Benutzungsvereinbarung. Sie wurde zuletzt am 1. September 2012 erneuert. Unter Punkt 3.3 ist geregelt was folgt:

«Der FC Black Stars betreibt das Clubrestaurant auf eigene Rechnung. Er ist berechtigt, für den Betrieb des Restaurants mit einem Pächter einen Pachtvertrag abzuschliessen. Das Sportamt wird in das Auswahlverfahren miteinbezogen. Die Wahl eines Pächters bzw. der Abschluss eines Pachtvertrags kann nur im Einverständnis mit dem Sportamt vorgenommen werden. Das bei Unterzeichnung dieses Mietvertrags bestehende Pachtverhältnis wird vom Sportamt genehmigt. Die für den Betrieb des Restaurants notwendigen Bewilligungen sind vom jeweiligen Pächter einzuholen. Die Gebühren trägt nicht das Sportamt. Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ist der Pächter verantwortlich.» (...)

Das Gastgewerbegesetz unterscheidet Vereins- und Klubwirtschaften von Restaurationsbetrieben. Im Gegensatz zu Vereins- und Klubwirtschaften, die Mitglieder innerhalb eng begrenzter Öffnungszeiten mit einfachen Speisen bewirten, sind Restaurationsbetriebe öffentlich zugänglich und führen ein erweitertes Angebot. Der Verein FC Black Stars beabsichtigte, sein Clubrestaurant in einen Restaurationsbetrieb nach § 11 Gastgewerbegesetz umzuwandeln. Damit von der Eigentümerseite keine Vorbehalte angebracht wurden, legte der Verein FC Black Stars Immobilien Basel-Stadt und dem Sportamt im Juli 2013 ein entsprechendes Baugesuch vor. Bei dieser Gelegenheit hat das Sportamt Basel-Stadt auf die oben zitierten Vereinbarungen hingewiesen.

Das Baubegehren wurde am 7. August 2013 beim Bau- und Gastgewerbeinspektorat eingereicht. Ein erster Zwischenbericht vom 3. September 2013 forderte den Verein FC Black Stars auf, bis zum 2. Dezember 2013 beim Tiefbauamt ein Kanalisationsbegehren einzureichen. Ein zweiter Zwischenbericht vom 4. September 2013 verlangte vom Gesuchsteller, die Öffnungszeiten gegenüber dem Amt für Umwelt und Energie (Lärmfachstelle) zu präzisieren. Das Bau- und Gastgewerbeinspektorat bewilligte das Baubegehren unter Vorbehalt der im vereinfachten Bauentscheid Nr. V-BBG 9'062'577 (1) vom 31. Januar 2014 aufgeführten Bedingungen und Auflagen. Ein erster Kostenvoranschlag lautete auf 44'000 Franken. Der Verein FC Black Stars hat am 29. März 2014 beim Sportamt einen Antrag auf Kostenübernahme in dieser Höhe gestellt.

Ein öffentliches Interesse, auf Sportanlagen anstelle von einer Vereins- und Klubwirtschaft einen Restaurationsbetrieb nach § 11 Gastgewerbegesetz zu führen, besteht nicht. Die Lokalitäten dienen in erster Linie dazu, den Sportlerinnen und Sportlern eine im Hinblick auf die Pflege des Vereinslebens zweckmässige Infrastruktur zur Verfügung stellen zu können. Der Betrieb von einem allgemein zugänglichen Restaurant ist mit höheren Auflagen und Investitionen verbunden und verlangt ein Geschäftsmodell, das eine erweiterte Kundschaft anspricht. Die Erfahrungen zeigen, dass ein solches Geschäftsmodell auf Sportanlagen anspruchsvoll und mit Risiken behaftet ist. Vor diesem Hintergrund ist es in der Regel nicht von kantonalem Interesse, sich durch entsprechende Investitionen auf Sportanlagen langfristig an ein Geschäftsmodell Restaurant zu binden. Daher ist auch die Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit solcher Investitionen auf dem Buschweilerhof aus kantonaler Sicht nicht gegeben. Aus der zitierten Vereinbarung kann auch kein Anspruch auf Kostenübernahme abgeleitet werden, weshalb dem Antrag nicht entsprochen werden kann.

2. Beantwortung der Fragen

1. *Ist es sinnvoll, wenn die zum Betrieb des Restaurants auf dem Buschwilerhof von der Feuerpolizei geforderten Brandschutz- und Umbaumassnahmen, welche mit Sportamt und Baudepartement abgesprochen wurden, im Umfange von berechneten ca. CHF 44'000 wegen offensichtlichen Budgetproblemen der Immobilien Basel-Stadt, respektive des Sportamts nicht ausgeführt werden ?*

Der Verein FC Black Stars hat das Lokal als Clubrestaurant gemietet. Das geht aus der Benutzungsvereinbarung und der Tatsache hervor, dass zum Abschluss der Benutzungsvereinbarung keine Bewilligung bestand, am Ort einen Restaurationsbetrieb nach § 11 Gastgewerbegesetz zu führen. Eine weitergehende Absprache dazu mit dem Sportamt oder dem Baudepartement besteht nicht. Die Vermietung als Clubrestaurant ist aus kantonaler Sicht wirtschaftlich im Sinne von § 5 Finanzhaushaltsgesetz und stellt das beste Verhältnis von Kosten und Nutzen dar. Es ist nachvollziehbar, wenn der Verein FC Black Stars sich von einem Betrieb als öffentliches Restaurant höhere Einnahmen verspricht. Insofern müssen ihm daher nach § 6 Finanzhaushaltsgesetz auch die damit verbundenen höheren Kosten zugemutet werden. Die für den Betrieb eines öffentlich zugänglichen Restaurants notwendigen Investitionen müssen daher vom Verein FC Black Stars selber getätigt werden.

2. Welche Notmassnahmen können seitens der Verwaltung zur sofortigen Umsetzung dieser notwendigen Brandschutz- und Umbaumassnahmen ergriffen werden?

Der Regierungsrat sieht keinen Anlass für Notmassnahmen, weil die vereinbarte Nutzung als Clubrestaurant nicht infrage gestellt ist.

3. Ist der Regierungsrat bereit, zur sofortigen Umsetzung dieser Brandschutz- und Umbaumassnahmen im Restaurant auf dem Sportplatz Buschwilerhof die erforderlichen Budgetmittel von ca. CHF 44'000, welche das Ressort Immobilien Basel-Stadt budgetmässig nicht verfügbar hat, via Baudepartement, via Sportamt oder anderweitig zur Verfügung zu stellen, um einen drohenden Schaden für alle Beteiligten zu vermeiden?

Der Regierungsrat steht zu den Verpflichtungen, die der Kanton mit der Benutzungsvereinbarung vom 1. September 2012 eingegangen ist. Wenn der Verein FC Black Stars den Nutzungszweck erweitern und damit zusätzliche Erträge erwirtschaften will, lässt sich kein Schaden erkennen, der aus den damit verbundenen Investitionen abgeleitet werden kann.

4. Ist die Regierung bereit, das Ressort Immobilien Basel-Stadt anzuweisen, die notwendigen Brandschutz- und Umbaumassnahmen im Umfange von ca. CHF 44'000 auf dem Buschwilerhof umgehend umzusetzen, damit ein drohender Schaden für alle Beteiligten verhindert wird?

Aus den genannten Gründen ist die Regierung nicht bereit, sich auf diese oder eine andere Weise finanziell an der Nutzungsänderung und den damit verbundenen Investitionen zu beteiligen.

5. Falls die Frage 4 mit Nein beantwortet wird, ist die Regierung bereit, dem Ressort Immobilien Basel-Stadt verwaltungsübergreifend ein zinsloses Darlehen im Umfange von ca. CHF 44'000 zur sofortigen Umsetzung der notwendigen Brandschutz- und Umbaumassnahmen bis zum ordentlichen neuen Budgetprozess zu gewähren, damit ein drohender Schaden für alle Beteiligten verhindert wird?

Aus den genannten Gründen ist die Regierung nicht bereit, sich auf diese oder eine andere Weise finanziell an der Nutzungsänderung und den damit verbundenen Investitionen zu beteiligen.

6. Ist sich die Verwaltung im Klaren, dass der FC Black Stars im Hinblick auf die zugesicherte Umsetzung der Brandschutz- und Umbaumassnahmen, welche zur Erteilung der Restaurantbewilligung für ein öffentliches Restaurant gefordert werden, gestützt auf den Restaurantnutzungsvertrag mit dem Sportamt einen Vertrag mit einem Wirt abgeschlossen hat, damit dieser im besagten Restaurant aufgrund des neuen, öffentlichen Charakters des Sportplatzes auch ein öffentliches Restaurant betreiben kann?

Gemäss der gültigen Benutzungsvereinbarung zwischen dem Verein FC Black Stars und der Einwohnergemeinde der Stadt Basel, vertreten durch das Erziehungsdepartement des Kantons

Basel-Stadt, Sportamt, kann die Wahl eines Pächters bzw. der Abschluss eines Pachtvertrags nur im Einverständnis mit dem Sportamt vorgenommen werden. Ein entsprechender Pachtvertrag für den Betrieb eines öffentlich zugänglichen Restaurants wurde dem Sportamt bisher vom Verein FC Black Stars nicht vorgelegt. Falls der Verein FC Black Stars mit dieser Perspektive unterverpachtet hat, so geschah dies nicht im Einvernehmen mit dem Sportamt. Auch von einem neuen öffentlichen Charakter des Sportplatzes kann keine Rede sein. Sportanlagen wie der Buschweilerhof sind grundsätzlich öffentlich. Auch andere öffentlich zugängliche Sportanlagen und Sportplätze sind mit einer Vereins- und Klubwirtschaft und nicht mit einem Restaurationsbetrieb ausgestattet.

7. Ist es der Verwaltung klar, dass durch die Nichtvornahme der Brandschutz- und Umbaumassnahmen als Konsequenz die Erteilung der Restaurantbewilligung in Frage steht und dass dadurch dem FC Black Stars 1907 ein grosser finanzieller Schaden entsteht?

Die geltende Benutzungsvereinbarung sieht vor, das Lokal nur im Einverständnis mit dem Sportamt zu verpachten. Da das Sportamt die Bedingungen der Verpachtung nicht kennt, kann es die daraus resultierenden finanziellen Verpflichtungen auch nicht nachvollziehen.

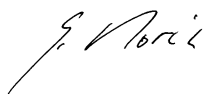
8. Ist das Baudepartement bereit, die von der Umsetzung von Brandschutz- und Umbaumassnahmen abhängige Bewilligung zum Betrieb eines öffentlichen Restaurants auf dem Buschweilerhof auf Zusehen hin zu erteilen, bis das Ressort Immobilien Basel-Stadt über die Mittel zur Vornahme des Umbaus betreffend die Brandschutz- und Umbaumassnahmen verfügt?

Die Vorschriften erlauben kein Ermessen in dem geforderten Sinn. Wenn der Verein FC Black Stars die Nutzung des Lokals erweitern will, muss er zunächst die nötigen Voraussetzungen schaffen.

9. Beabsichtigt die Verwaltung den FC Black Stars 1907 im Falle einer Nichtdurchführung der Brandschutz- und Umbaumassnahmen und dem damit direkt verbundenen Wegfall der Bewilligung zum Betrieb eines öffentlichen Restaurants absichtlich zu schädigen und wenn nicht, welche Massnahmen will die Verwaltung zur Vermeidung der aufgezeigten dramatischen wirtschaftlichen Konsequenzen für den Traditionsclub ergreifen?

Die Verwaltung hat die geltende Vereinbarung vom 1. September 2012 im Einvernehmen mit dem Verein FC Black Stars abgeschlossen und steht zu den darin getroffenen Absprachen. Von einer absichtlichen Schädigung des Vereins FC Black Stars kann daher keine Rede sein. Wird der Zweck des Clubrestaurants erweitert und stattdessen ein Restaurationsbetrieb geführt, ist der Verein FC Black Stars der Nutzniesser. Es ist befremdlich, wenn der Verein FC Black Stars eine Schädigungsabsicht vermutet, wo er selbst ohne die vereinbarte Absprache und im eigenen Interesse über die geltende Vereinbarung hinausgegangen ist. Im Übrigen erscheint es nur recht und billig, wenn der Verein FC Black Stars die Investitionen übernimmt, wenn er an den wirtschaftlichen Erfolg des Restaurants glaubt. Würden die Investitionen vom Kanton übernommen, müsste der Pachtzins an die neue Nutzung angepasst werden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

